

## Flugplatz-Reglement der MG Winterthur (überarbeitet im Oktober 2009)

für Aktivitäten auf dem Land der Familien Koblet (z.Zt. gepachtet durch Hrn. Leuenberger) und über dem Land der Familien Rüegg und Badertscher in Ricketwil.

1. Der Flugbetrieb darf nur mit flugtüchtigem Material sowie flugtüchtigem Piloten aufgenommen werden. Gestattet ist das Fliegen mit Seglern und Elektro-Flugmodellen. Als Ausnahme - und mit Genehmigung des Grundeigentümers - mit Motormodellen, ausschliesslich für den Segler-Schlepp und den Huckepack-Betrieb. In Rücksichtnahme auf die Bewohner von Ricketwil darf immer nur ein Verbrennermotor laufen.

Die Gast- und Vollmitglieder sind selber verantwortlich für eine Versicherung gegen allfällige Schäden (Land-, Material- und Personenschäden), jeglicher Art. Voll-Mitglieder der MG Winterthur sind über den AeCS versichert. Interessenten für eine Mitgliedschaft müssen sich über eine ausreichende Versicherung ausweisen, bevor sie zum Fliegen zugelassen werden. Sie werden vom Vorstand provisorisch - und können an der folgenden GV definitiv aufgenommen werden.

2. Die Zufahrt zum Platz ist nur vom Restaurant Landhaus her gestattet. Die Fahrzeuge werden auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt.

3. Es ist darauf zu achten, dass Kulturen nur im Notfall und mit äusserster Sorgfalt betreten werden. Die uns entgegengebrachte, ausserordentliche Toleranz seitens der Landwirte soll nicht durch fahrlässiges, gedankenloses Verhalten überstrapaziert werden. Für eventuelle Landschafts- und Schäden an Werkleitungen haftet der Verursacher persönlich. Schäden oder vermisste Modelle sind dem betroffenen Bauern zu melden.

4. Bei Ankunft auf dem Fluggelände muss sich jeder Pilot zuerst an der Frequenztafel beim Parkplatz vergewissern, ob auf seiner Frequenz bereits geflogen wird. Bei Frequenzgleichheit muss der später hinzugekommene Pilot entweder seine Quarze wechseln oder sich mit dem schon anwesenden Piloten absprechen, ansonsten entnimmt er seine Kanal-Nummer aus der Tafel und trägt sie möglichst sichtbar auf sich.

Für Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, haftet der fehlbare Pilot. Vor Verlassen des Fluggeländes ist die Frequenz freizugeben.

5. Aus Sicherheitsgründen müssen bei Flugbetrieb zwei Tafeln mit der Aufschrift "Achtung Modellflugbetrieb" aufgestellt werden. Standort: Am Anfang des Feldweges beim Parkplatz Richtung Flugfeld sowie auf diesem Feldweg in vernünftiger Distanz zum nördlichen Pistenrand (je nach Fruchtbeplanzung und -Wachstum). Die Tafeln sind beim Frequenzkasten fixiert.

6. Der eigentliche Flugbetrieb ist in der Flugplatzordnung schematisch dargestellt. **Die Flugplatzordnung ist Teil des vorliegenden Flugplatzreglementes.** Sie ist immer einzuhalten, **wenn sich mehr als eine Person (auch Zuschauer) auf dem Platz aufhält.**

Es gilt der Grundsatz, dass sich nur der startende oder landende Pilot auf der Piste aufhält. Helipiloten fliegen wenn möglich Richtung Süden/Parkplatz und benützen für das Starten und Landen die ihnen zugewiesene Piste. Lässt der Sonnenstand dieses Fliegen nicht zu, dürfen sie für Starts und Landungen die Flächenpiste verwenden. Helipiloten fliegen dann nordöstlich versetzt zur Flugpiste (siehe Flugplatzordnung), **niemals weder quer noch längs über der Flugpiste**, das ist strengstens verboten. Die Flächenpiloten kündigen ihrerseits Starts und Landungen lauthals an. Sie starten und landen wenn möglich auf der Westseite des Flugplatzes. Die Richtung der Starts und Landungen wird natürlich durch die herrschende Windrichtung vorgegeben. Bei bodenstartfähigen Flugmodellen darf selbstverständlich auch die Hartplatzpiste benützt werden. Der **gemeinsame** Standort der Heli- und Flächenpiloten ist in der Flugplatzordnung eingetragen. Der Ein- und Ausgang zum Flugplatz muss freigehalten werden.

Das generelle Überfliegen von Personen tiefer als 30m ist verboten. Speedflüge in weniger als 10 m Höhe über die Pistenachse sind ebenso verboten. Damit wird das Unfallrisiko auf ein verantwortbares Mass reduziert.

### **Ausnahmefall nur Helipiloten:**

Befinden sich ausnahmslos Helipiloten auf dem Platz, darf auch am östlichen Ende der Flugpiste geflogen werden. Siehe dazu auch die schematische Darstellung in der Flugplatzordnung.

7. Alle mechanischen und dynamischen Starteinrichtungen sind grundsätzlich als Gefahr für Leib und Leben zu betrachten, und zwar sowohl bei ruhendem als auch bei aktivem Betrieb. Bei ruhendem Betrieb ist deshalb die Winde abzuschalten und der Schlüssel abzuziehen. Jeder Startende hat sich selber zu vergewissern, dass der Betrieb gefahrlos durchgeführt werden kann (z. B.: Ist die gesamte Startstrecke, d.h. das Seil bis zur Umlenkrolle und zurück frei?). Bei Vernachlässigung dieser Sorgfaltspflicht haftet er persönlich für verursachte Schäden.

Untersagt ist die Art des Ausziehens der Winden-Start-Einrichtung, wobei das Zugseil um Körperteile oder Gegenstände gewickelt wird, denn dies stellt eine potenzielle Unfallgefahr dar (die Reissfestigkeit der Zugleine beträgt z. Zeit ca. 80 kg; das bewirkt im günstigsten Falle schwere Verbrennungen).

Auf- und Abbau der Winde sowie das Laden des Akkus sind nach erfolgter Instruktion zu handhaben. Schäden an Winde oder Ladeeinrichtung müssen gleichentags dem Obmann gemeldet werden.

**8.** Es ist Anstandspflicht eines jeden Piloten, bei den Installations- und Abräumarbeiten der Betriebseinrichtungen mitzuhelfen und sich auch während des Flugbetriebes hilfsbereit und kollegial zu verhalten.

Zu widerhandlung gegen dieses Reglement zieht einen Verweis durch den Vorstand nach sich, in Wiederholungsfällen sogar den Ausschluss aus der Gruppe.

28. Oktober 2009

Der Vorstand

Die Flugplatzordnung ist ein Bestandteil dieses Flugplatzreglementes.

